

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannstraße 21. Sonntags von 10-12 Uhr. Nachmittags 4-6 Uhr.

Manuskript der für die nächsten Nummer bestimmten Redaction an Wochenenden bis 1 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 1/2 Uhr. In den Fällen für Zulassung: Otto Klemm, Unterpoststr. 22, Oswaldstraße, Rathenowstr. 14, nur bis 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Kaufpreis 16,000.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Thlr., halbjährlich 8 Thlr., jährlich 16 Thlr. ...

Redaction unter dem Redactionstitel die Spaltstraße 40 Nr. 1. ...

№ 353.

Freitag den 19. December 1879.

73. Jahrgang.

Am 5. December d. J. Abends gegen 1/2 Uhr ist auf dem Hauptgelände des Königlich Sächsischen Staatsbahnhofes in Plauen eine eiserne Zimmermannskammer gefunden worden, welche, dem anwesenden Arbeiter zufolge, darin nur in der verbrüchlichen Abicht, eine Entgehung des 1/2 Uhr abgehenden Bahnzuges zu veranlassen, gefertigt worden sein kann.

### Bekanntmachung.

Rum Zweck der Einkommensteuererleichterung auf das Jahr 1880 werden gegenwärtig diejenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 M. bleibt, zur schriftlichen Declaration ihres Einkommens unter Aufertigung eines Declarationsschemas und unter Einräumung einer schuldlosen, vom Tage der Bekundung ab zu rechnenden Frist, deren Verfallmuth den Verlust des Reclamationsrechtes für das laufende Steuerjahr nach sich zieht, aufgefordert.

### Bekanntmachung.

Gleichzeitig wird in Gemäßheit des §. 33 der zum Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 erlassenen Ausführungsverordnung vom 11. October desselben Jahres hierdurch bekannt gegeben, daß auch Denjenigen, welchen eine Declarationsaufforderung nicht zugeandt ward, es freisteht, eine Declaration über ihr Einkommen bis zum 4. Januar 1880 in der alten Nicolaischule, Nicolaischhof Nr. 13, einzureichen, wobei auch Declarationsschemata unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

### Bekanntmachung.

Nach § 4 unter 6 in Verbindung mit § 21 des Regulativs vom 15. November 1867 sind die hiesigen Grundstücksbesitzer verpflichtet, entslang ihrer Grundstücke Trottoirs von Granitplatten zu legen bez. die Fußwege in der von uns zu bestimmenden Weise herzustellen.

### Bekanntmachung.

Freitag, den 19. December a. c. Sonntags 10 Uhr sollen auf dem alten Gottesacker hinter der Johanniskirche 35 neue Doppelreihenhäuser an den Weißbietenenden gegen sofortige Zahlung und Abgabe öffentlich veräußert werden.

### Die slavische Vormacht.

Der russische Schriftsteller Dostojewski, der nach Sibirien verbannt war, um dort zu entkommen, nannte dieses Land des Jammers und der Klage das „Land des Todes“. Mit einem ergreifenden Realismus schildert dieser Mann das Leben der „Beschnittenen“, jener Unglücklichen, an denen der Haß eines gemeinen Verbrechens, oder der Wuth eines politischen Vergehens haftet.

ber nur zum Abgange führen müsse. Am 6. d. M. ließ der Czar seinem ältesten Sohne sagen, daß so lange er noch in Rußland herrsche, kein einziges constitutionelles Experiment mehr gemacht werden dürfe. Dieser Entschluß des Kaisers hat den Thronfolger in tiefste Bestürzung und zugleich in höchsten Jammerversetz, so daß er sich zur Antwort hinsetzen ließ, der Kaiser habe kein Recht, die Zukunft der Dynastie zu compromittiren; diese würde ihr Existenzrecht wahren müssen.

Ältestem Sohne etwas Wahres sein, auch wenn die Tradition sich von der Erinnerung an das Verhalten Peter's des Großen zu seinem Sohne Alexei Fjodorowitsch und Wang des neuesten Familienwisses entziehen haben wird. Aber daß es zunächst bei dem halbasiatischen Regime verbleiben wird, dafür spricht die Reactionierung des Fürsten Gortschakoff. Die Politik dieses alten Kantschniades hat einen wesentlichen Antheil an dem Niedergange des modernen Rußlands, an der Corruption seiner Gesellschaft und an der schrankenlosen Ausbreitung des nihilistischen Revolutionismus in allen Schichten der oberen Schichten des Landes.

### Politische Uebersicht.

Das Schicksal der Vorlage des Reichstanzlers an den Bundesrath, die Aenderung der Reichsverfassung betr., war von vornherein besiegelt. Von 55 Stimmen, welche der Bundesrath bei voller Besetzung zählt, haben sich nur sechs, die drei des Großherzogthums Hessen, die eine der freien Stadt Bremen und zwei von ein Paar der kleinsten Staaten abgegebene Stimmen, gegen die tief einschneidenden Verfassungsänderungen behauptet.

lann unter Umständen sehr wichtig und für sich allein schon der Aenderung einer Session werth sein: die Verhandlung über die Ulmer Petition wegen der Simultanstulen wird eine der wichtigsten während der diesmaligen Sitzungen des Abgeordnetenhauses sein. Aber hat der Reichstag nicht das Recht, selber Beschlüsse vorzuschlagen, kann er nicht Interpellationen an die Regierung richten, ist nicht im Allgemeinen die Controle der letzteren eine seiner Hauptaufgaben, für deren Erledigung es sehr verschiedene parlamentarische Formen giebt? Das Alles übersehen die Rechten, und dafür statuiren sie einen Fall — daß es ohne Staatsberatung an Regierungsvorlagen fehlen könnte —, der bisher noch niemals vorgekommen ist! Für Eventualitäten, auf deren Eintreten schlechterdings Nichts hindert, ändert man doch nicht einen Fundamentalartikel der Verfassung. Diese Zumuthung ist so unmotivirt, sie ist sogar nicht durch das Project der zweijährigen Sitzperioden geboten, daß es nicht Wunder nehmen kann, wenn man dahinter die Absicht vermarktet hat, gegebenen Falles die unbehagliche Controle durch die Volkvertretung zu vermeiden oder im Allgemeinen die, ohnehin wahrlich nicht allzu imposante Stellung derselben in unserem öffentlichen Leben noch weiter herabzudrücken.

Das vormalige kurfürstliche Fideicommissvermögen scheint der preussische Regierung noch manche Verdrislichkeit bereiten zu sollen. „Nach der Kammer des Reichstages glaubte man — so schreibt man uns aus Berlin — die Frage auf bequemere Weise lösen zu können, indem man den präsumtiven Thronerben des Kurfürsten, den Landgraf Friedrich von Hessen-Kampanien, den Schwiegersohn des Prinzen Karl von Preußen und Schwager des Königs von Dänemark, auf das Fideicommissvermögen Verzicht leisten ließ und ihm dagegen eine recht ansehnlich bemessene Abfindung, mehrere Schlösser, Bildergalerien u. s. w. sowie eine jährliche Rente von 240,000 Thlrn. bewilligte. Dergleichen erboben die übrigen Agnaten des Kurfürsten Widerstand und erklärten vor einem Jahre, wie bekannt, ein ihre Forderungen theilweise anerkennendes Urtheil erster Instanz vor dem Reichsgericht zu stellen. In zweiter Instanz schwebt die Sache heute noch. Inzwischen haben vor wenigen Wochen hierseits Vergleichsverhandlungen zwischen Commissarien der Staatsregierung und Vertretern der vier Agnaten (die übrigens theilweise auch persönlich hier anwesend waren) stattgefunden. Preschen hat jedem der vier Prinzen als Abfindung eine jährliche Rente von 12,500 Talern und hat wenigstens so viel erreicht, daß der Landgraf Ernst und Prinz Karl von Hessen-Philippthal-Philippthal, sowie Landgraf Alex. von Hessen-Philippthal-Philippthal sich zur Annahme einer Jahresrente unter der Bedingung bereit erklärt haben, daß die angebotene Summe angemessen erachtet würde. Der dritte Agnat aber, Prinz Wilhelm von Hessen-Philippthal-Lerchfeld, der einzige von den Vieren, welcher Söhne hat, die in Zukunft einmal das ganze Vermögen der beiden Linien Hessen-Philippthal und Hessen-Philippthal-Lerchfeld erben würden, hat schriftlich sich noch einmal nachdrücklich gegen jeden Vergleichsvorschlag erklärt und die Herausgabe des ganzen zu Unrecht eingezogenen Fideicommissvermögens gefordert. Unter diesen Umständen ist es nicht weniger als wahrscheinlich, daß die preussische Regierung noch in dieser Session dem Landtage eine Vorlage bezüglich der definitiven Abfindung der hiesigen Prinzen machen kann.“ So weit unser Bericht.

Eine Interpellation in der zweiten badischen Kammer über die Stellung der Regierung zu der im Reichstage angeregten Buchergesetzgebung wurde vom Staatsminister Turban dahin beantwortet, daß dem Bucher mit der Beschrankung des Zinses und der Wechselfähigkeit civilrechtlich nicht beizutreten sei, daß dagegen wegen Benutzung von Roth, Lichtstirn und Linienfreiheit die strafrechtliche Abfindung bestehe. Die Frage, ob der Bucher civilrechtlich gezwungen werden könne, den Wechsel und die Früchte herauszugeben, werde im badischen Landrecht durch das Erforderniß gelöst, daß jeder Vertrag eine erlaubte Ursache haben müsse. Wie es im Rechte damit zu halten sei, bedürfte einer gründlichen Erörterung. Dies sei die Stellung der Regierung zu der Frage, wenn die Angelegenheit im Reichstage wieder vorkommen sollte.